

Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenten bis zum 31. Januar eine summarische Angabe des Soll und Haben seines vorjährigen Kontos, den sogenannten Transportzettel, zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, dessen Richtigkeit zu bestätigen oder bei Vorhandensein einer Differenz die Summe nach seinem Buche so zeitig anzugeben, daß die Uebereinstimmung der beiderseits geführten Konten noch vor der Buchhändlermesse herbeigeführt werden kann.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter unmittelbar nach der Buchhändlermesse einen summarischen Rechnungsabluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, den Abluß sofort zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen.

Beim Uebergange einer Verlagshandlung an eine andere Person oder Firma gehen, in Ermangelung gegenteiligen Vorbehalts, mit dem Zeitpunkte der ordnungsmäßigen Bekanntmachung die Aktiven, unter Wahrung der dem Sortimenter in betreff des in seinen Händen befindlichen Konditionsgutes zugestandenen Rechte, auf den Erwerber über.

§ 25. Alte und neue Rechnung.

Unter „alter Rechnung“ werden alle Buchungen, welche in der bevorstehenden, unter „neuer Rechnung“ alle jene verstanden, welche in der darauf folgenden Buchhändlermesse zur Regelung zu gelangen haben.

§ 26. Buchhändlermesse.

Der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres (einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden) durch Remission, Disponierung und Zahlung erfolgt, soweit nicht für einzelne Gebiete und Städte oder zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen, in der folgenden Buchhändlermesse. Diese findet alljährlich in Leipzig in der mit dem Sonntag Kantate beginnenden Woche statt; sie endet mit dem Sonnabend dieser Woche.

§ 27. Meßagio.

Auf Zahlungen, welche in der Buchhändlermesse oder zuvor geleistet werden, wird, wenn sie das Konto des vorhergehenden Jahres vollständig ausgleichen, seitens des Verlegers dem Sortimenter ein Meßagio von einem Prozent gewährt.

§ 28. Aufhebung der Rechnung.

Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit; demgemäß ist der Verleger jederzeit berechtigt, unter vorheriger Anzeige den Rechnungsvorkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern.

Hat der Sortimenter in der Buchhändlermesse seine Verpflichtungen gegen den Verleger nicht erfüllt, so ist der letztere berechtigt, auch für die Disponenden und Lieferungen in neue Rechnung sofortigen Ausgleich durch Remission und Zahlung zu fordern.

Vierundsechzigster Jahrgang.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter bis zum 31. Januar eine summarische Angabe des Soll und Haben seines vorjährigen Kontos, den sogenannten Transportzettel, zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, dessen Richtigkeit zu bestätigen oder bei Vorhandensein einer Differenz die Summe nach seinem Buche so zeitig anzugeben, daß die Uebereinstimmung der beiderseits geführten Konten noch vor der Buchhändlermesse herbeigeführt werden kann.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimenter baldigst nach der Buchhändlermesse einen summarischen Rechnungsabluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, den Abluß baldigst zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen.

Beim Uebergang einer Verlagshandlung an eine andere Person oder Firma gehen die Aktiven auf den Erwerber über, falls nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Dabei sind die Rechte des Sortimenters, der Konditionsgut in Händen hat, zu wahren.

Der Käufer eines Sortimentengeschäftes ist für sämtliche von dem Verkäufer, sofern dies nicht eine Konkursmasse ist, dem Verleger gegenüber eingegangene Verpflichtungen haftbar, von denen ihn der Verleger nicht ausdrücklich entbindet.

§ 25. Alte und neue Rechnung.

Unter „alter Rechnung“ werden alle Buchungen, die in der bevorstehenden Buchhändlermesse, unter „neuer Rechnung“ solche verstanden, welche in der dieser folgenden Buchhändlermesse ausgeglichen werden müssen.

§ 26. Buchhändlermesse.

Der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres (einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden) durch Remission, Disponierung und Zahlung erfolgt, soweit nicht für einzelne Gebiete und Städte oder zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen, spätestens in der folgenden Buchhändlermesse. Diese findet alljährlich in Leipzig in der mit dem Sonntag Kantate beginnenden Woche statt; sie endet mit dem Sonnabend dieser Woche. Der ordentliche Gerichtsstand der im Deutschen Reich domizilierten buchhändlerischen Firmen wird hierdurch nicht geändert.

§ 27. Meßagio.

Von Zahlungen, die in der Buchhändlermesse oder früher zur Ausgleichung des Kontos des vorhergehenden Jahres geleistet werden, wird von dem Verleger dem Sortimenter ein Meßagio von einem Prozent gewährt.

§ 28. Aufhebung der Rechnung.

Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit; demgemäß ist der Verleger jederzeit berechtigt, unter gleichzeitiger Anzeige den Rechnungsvorkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern.

Hat der Sortimenter in der Buchhändlermesse seine Verpflichtungen gegen den Verleger nicht erfüllt, so ist der Verleger berechtigt, auch für die Disponenden und Lieferungen in neue Rechnung sofortigen Ausgleich durch Remission und Zahlung zu fordern.